

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2200  
des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5901

### **Verzögerungen bei Sicherheitskontrollen am BER**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In Deutschland trägt die Verantwortung für Sicherheitskontrollen an Flughäfen grundsätzlich die Bundespolizei. Oftmals beauftragt diese zur Erfüllung ihrer Pflicht private Firmen, die dann die Fluggäste mitsamt Handgepäck überprüfen, bevor sich diese auf den weiteren Weg zu ihrem Abfluggate machen dürfen, um das Flugzeug zu betreten. Flughafenbetreiber sind in diesen Sicherheitsprozess oftmals eingebunden.

Kommt es im Zuge der Sicherheitskontrollen zu vermeidbaren Verzögerungen, etwa weil bei einem erwartbar hohen Passagieraufkommen in Urlaubsphasen zu wenig Sicherheitspersonal zur Kontrolle eingeplant wurde und Flugpassagiere aufgrund dessen ihren Flug verpassen, können diese unter Umständen Entschädigungsansprüche gegenüber dem Bund oder (je nach vertraglicher Gestaltung mit der Sicherheitsfirma an dem jeweiligen Flughafen) gegenüber dem Flughafenbetreiber geltend machen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich Fluggäste an die zeitlichen Empfehlungen des Flughafens zum Check-in halten und von dort ohne erhebliche Verzögerungen die Sicherheitskontrolle aufsuchen, ihren Flug jedoch infolge einer überlangen Wartezeit vor der Sicherheitskontrolle dennoch verpassen.

So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main Anfang 2022 in einem ähnlich gelagerten Fall zugunsten zweier Fluggäste entschieden. Diesen wurde in dem Urteil ein Entschädigungsanspruch gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland zugesprochen (AZ 1 U 220/20).

Frage 1: Liegen der Landesregierung Hinweise dahingehend vor, dass seit offizieller Inbetriebnahme des Flughafens BER dort Fluggäste aufgrund überlanger Wartezeiten an den Sicherheitskontrollen ihren Flug trotz eines rechtzeitigen Check-in verpasst haben? Wenn ja, in wie vielen Fällen war dies wann (geordnet nach Jahr und Monat) seit offizieller Inbetriebnahme des Flughafens BER der Fall?

Frage 2: Wurden betroffene Fluggäste entschädigt? Wie viele Begehren auf Zahlung einer Entschädigung wurden seit offizieller Inbetriebnahme des Flughafens BER gestellt und gerichtlich oder außergerichtlich geregelt (geordnet nach Jahr und Monat)?

Frage 3: In wie vielen Fällen wurde ein entsprechendes Begehren von Betroffenen mit welcher Begründung gerichtlich abgelehnt?

Frage 4: In wie vielen Fällen wurde dem Begehren von Betroffenen mit welcher Begründung durch welche Gerichte erstinstanzlich oder in Berufungsverfahren seit offizieller Inbetriebnahme des Flughafens BER stattgegeben? Um welche Entschädigungssummen handelte es sich dabei in den jeweiligen Einzelfällen und insgesamt? Welche Kosten sind dabei an welcher Stelle entstanden und wer hat diese Kosten getragen?

zu den Fragen 1-4: Vorbemerkung: Die Formulierungen der Antwort auf die Kleine Anfrage beruhen auf Informationen durch die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (FBB). Darüberhinausgehende Hinweise oder Erkenntnisse liegen der Landesregierung in diesem Zusammenhang nicht vor.

Nach der pandemiebedingten Krise des Luftverkehrs in der Zeit der Inbetriebnahme des BER im Herbst 2020, hat sich der Luftverkehr langsam erholt. Gegenüber dem Vorkrisenniveau liegen die Zahlen jedoch weiterhin lediglich bei ca. 60%. Dennoch steht die Branche aufgrund der Pandemie vor großen Schwierigkeiten. So ist zum Beispiel der Reiseprozess durch neue Prozessschritte bzgl. der unterschiedlichen Covid-Regularien, in den vergangenen zwei Jahren deutlich komplexer geworden. Weiterhin sind aufgrund des über viele Monate hinweg eingebrochenen Luftverkehrs und der nur langsamen Erholung, bei den verschiedenen Prozesspartnern an den Flughäfen erhebliche Personalmengen abgewandert. Das betrifft sowohl die Bodenverkehrsdienstleister, als auch die Airlines und die Bundespolizei mit ihrem Sicherheitspersonal. Dies kann beispielsweise vor allem bei plötzlichem zusätzlichem Personalausfall durch Krankheitsfälle, zu längeren Wartezeiten für die Passagiere führen.

Am BER hat die Flughafengesellschaft in den vergangenen Monaten intensiv daran gearbeitet, die Auswirkungen der Pandemiefolgen auf die Passagiere abzufedern und somit gemeinsam mit allen am BER tätigen Prozesspartnern einen weitgehend reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Im derzeitigen Sommerferienbetrieb mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ist das bislang gelungen.

Es lässt sich jedoch nie ganz ausschließen, dass Passagiere ihre Flüge verpassen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Sollte es nachweisbar an einer verzögerten Sicherheitskontrolle, die am BER hoheitlich durch die Bundespolizei bzw. ihren Dienstleister durchgeführt wird, liegen, so kann dem Passagier u. U. ein (Aufopferungs-) Ersatzanspruch gegen die Bundespolizei entstehen. Hier wird auf das in den Vorbemerkungen des Fragestellers zitierte Urteil verwiesen. Die FBB wäre in einem solchen Fall keine Verfahrensbeteiligte. Sollte der Verzögerungsgrund im Verantwortungsbereich der Luftverkehrsgesellschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, kommen Ansprüche nach Maßgabe der Fluggastrechteverordnung in Betracht.

Ob, und wenn ja, in wie vielen Fällen, dies am Flughafen BER der Fall bislang der Fall war, ist der FBB nicht bekannt, da sie hier ebenfalls keine Verfahrensbeteiligte ist. Verfahren gegen die Flughafengesellschaft führten im angefragten Zeitraum aus Klägersicht bislang nicht zum Erfolg.